

Stadtgemeinde Wolfsberg  
Kärnten

Eingel.: 06. Sep. 2022

Zahl: 640-01-  
Ref.: Str.

Beilagen:  Unvollständig   
Vollständig  Keine Beilagen



P22-005111

Datum	05.09.2022
Zahl	WO6-STVO-4897/2022 (002/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-4897/2022(002/2022), vom 5.9.2022, womit zwecks **Veranstaltung eines Familienfestes, vom 8.9.2022 bis 9.9.2022 in Wolfsberg** (straßenpolizeiliche Bewilligung der Stadtgemeinde Wolfsberg, Zl. (640-01) – D/77763/2022, für die **Wiener Straße**, im Ortsgebiet von Wolfsberg, Gemeinde und Bezirk Wolfsberg, vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 43 und § 44 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022 wird verordnet:

### § 1

Die **Wiener Straße** wird vom **8.9.2022, 19.00 Uhr bis 9.9.2022, 22.00 Uhr**, ab der Einbindung Kreisverkehr Tenorio, für den gesamten Fahrzeugverkehr, ausgenommen Anrainer, Zufahrt Parkplatz Hecher, in beiden Fahrtrichtungen, gesperrt.

Die Verkehrssperre ist durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO, auf welcher die Ausnahmen vom Fahrverbot ersichtlich sind, kundzumachen:

Die Absperrung hat mittels Scherengitter zu erfolgen. Die Absperrung ist ordnungsgemäß zu beleuchten.

### § 2

Die Umleitung ist in Entsprechung des Bescheides der Stadtgemeinde Wolfsberg, Zl. (640-01) – D/77763/2022 durchzuführen. Das Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Ziffer 16 b StVO ist zur Aufstellung zu bringen.

### § 3

Bei Durchführung der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass zumindest eine Fahrspur für Notfälle frei bleibt.

### § 4

Der Veranstalter hat die Umleitung und Vorankündigung der Umleitung so zu kennzeichnen, dass diese von jedem Verkehrsteilnehmer ohne Schwierigkeiten angenommen werden kann.

§ 5

Dauernde Verkehrsbeschränkungen die den Veranstaltungsverkehrsmaßnahmen widersprechen, sind für die Dauer der Veranstaltung abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Auf die Verkehrssperre ist durch Anbringung von Ankündigungstafeln rechtzeitig hinzuweisen. Die Anrainer sind von der Sperre rechtzeitig zu informieren.

§ 7

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF vom Veranstalter, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wolfsberg und dem Straßenerhalter anzubringen.

§ 8

Den Organen der Straßenaufsicht ist es vorbehalten, in Entsprechung der Veranstaltungsfrequenz, gemäß § 97 Ziffer 4 Straßenverkehrsordnung 1960, Straßenbenützern Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 10

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, sowie der genaue Aufstellungsort der Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 11

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet

**Angeschlagen am:** Für den Bezirkshauptmann:

-6. Sep. 2022

**Abgenommen am**

(Gerhard Klemel)



Ergeht an:

1. Werbegemeinschaft Lavanttal, z.H. Hr. Gerhard Waschier, p.A. Hoher Platz 22, 9400 Wolfsberg;
2. Stadtgemeinde Wolfsberg, z.H. Fr. Juliane Mori, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg; **mit dem Ersuchen, im Einvernehmen mit dem Veranstalter, alle erforderlichen Verkehrsmaßnahmen zum Zwecke der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzunehmen.**
4. z.A.

